Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Birkenfeld"

mit örtlichen Bauvorschriften (§ 74 Abs. 1 Landesbauordnung, LBO)

Aufstellungsschluss und Öffentliche Auslegung des Entwurfes

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 09.12.2021 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss und den Entwurf des Bebauungsplans "Birkenfeld" und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde der Aufstellungsbeschluss in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut gefasst.

Das Verfahren soll gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand des Stadtteils Kleinsachsenheim der Stadt Sachsenheim und schließt an das bestehende Gebiet "Ost III" an. Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch die angrenzende landwirtschaftliche Fläche Flurstücks 689
- Im Osten durch den landwirtschaftlichen Weg Flurstück 665 sowie Teilflächen der K1635 Flurstück 596/2 und 6473
- Im Süden durch die angrenzende Bebauung Flurstücke 6415, 6414, 6411, 6408, 6407, 6406, 6405, 6368, 6344, 6343, 6342, 6341, 6338, 6335, 6334, 6331, 6328, 6327, 6324, 6321, 6320, 6317, 6314, 6313, 6310, 6345/1, 6345, 6309 und 610/1
- Im Westen durch Teilflächen der K1635 sowie der angrenzenden Bebauung Flurstücke 596/2, 6851, 6838, 6837, 6855, 6821, 6820, 6819, 6818, 6817 und 6856

Für den Planbereich ist der Entwurf des Büros KMB, Ludwigsburg in der Fassung vom 18.11.2021 mit Textteil und Begründung gleichen Datums maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (unmaßstäbliche Darstellung).



Der Entwurf des Bebauungsplans "Birkenfeld" mit örtlichen Bauvorschriften (zeichnerischer Teil und Textteil des Büros KMB, Ludwigsburg in der Fassung vom 18.11.21) wird mit Begründung des Büros KMB, Ludwigsburg in der Fassung vom 18.11.21 und den weiteren Unterlagen:

- Übersichtsbegehung Artenschutz- und Habitatpotenzialanalyse des Büros werkgruppe gruen, Stuttgart, in der Fassung vom März 2021, ergänzt Mai 2021 sowie
- Gutachten zu Artenschutzrechtlichen Maßnahmen des Büros werkgruppe gruen, Stuttgart, Stand September 2021
- Formblatt zur Natura 2000- Vorprüfung (FFH-Gebiet DE 7018-341und Vogelschutzgebiet DE Nr. 6919-441, "Stromberg"), Stand September 2021
- Tierökologisches Gutachten September 2021
- Untersuchung Schalimmissionen (W & W Bauphysik, Leutenbach 11/2021)
- Abwägungstabelle der Öffentlichkeit, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 11/2021

in der Zeit vom

20.12.2021 bis einschließlich 21.01.2022

(Auslegungsfrist) zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Sachsenheim im Wasserschloss, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.04 während der Öffnungszeiten ausgelegt.

Derzeit kann Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils in der Zeit von 8-12 Uhr ohne Termin Einsicht genommen werden. Außerhalb dieser Zeitspanne bitten wir um vorherige Terminvereinbarung, da das Rathaus für Besucher aufgrund der Corona-Situation nach derzeitigem Stand noch eingeschränkt geöffnet ist. Bitte beachten Sie die jeweils gültigen Maßgaben dazu auf der Homepage der Stadt Sachsenheim (www.sachsenheim.de Rubrik Bürgerservice & Verwaltung. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung ist aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die Unterlagen auch nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel. 07147/28-151 oder per E-Mail unter bauverwaltung@sachsenheim.de möglich ist.

Alle Unterlagen können auf der Homepage unter <u>www.sachsenheim.de</u> Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zum Entwurf – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift- bei der Bauverwaltung, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim oder an bauverwaltung@sachsenheim.de abgegeben werden. Damit wir Ihnen das Abwägungsergebnis zur Stellungnahme mitteilen können, ist die Angabe eines Verfassers sinnvoll. Bei einer Abgabe nach der Auslegungsfrist kann die Stellungnahme bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sachsenheim, den 11.12.2021

Holger Albrich Bürgermeister